



# KUNDENINFORMATION

## Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen - Kleinkläranlagen -

**Information des** **Trink- und Abwasserverband  
Lindow-Gransee**  
Ruppiner Straße 13a  
16775 Gransee

### 1. Vorbemerkung

Besonders im ländlichen Raum, aber auch in Stadtgebieten ohne Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgt die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers immer dezentral über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen.

Diese Kundeninformation ist für alle Einwohner und Nutzer von Erholungs- und Wohngrundstücken im Verwaltungsgebiet des TAV Lindow-Gransee, die Eigentümer bzw. Betreiber von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind oder den Neubau einer solchen Anlage planen. Sie dient dazu, sich mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen vertraut zu machen.

### **Übersicht über die Ortsteile des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, in denen die Fäkalien mobil entsorgt werden**

<b>Amt Lindow</b>	<b>Amt Gransee</b>	<b>Amt Zehdenick</b>	<b>Stadt Rheinsberg</b>		
Banzendorf	Altlüdersdorf	Altglobsow	Basdorf	Braunsberg	
Hindenberg	Buberow	Buchholz	Burgwall	Flecken Zechlin	Dierberg
Keller	Burow	Dannenwalde	Klein-Mutz	Heinrichsdorf	Großzerlang
Klosterheide	Gramzow	Güldenhof	Mildenberg	Kleinzerlang	Kagar
Lindow	Gransee	Kraatz	Zabelsdorf	Köpernitz	Linow
Schönberg	Margaretenhof	Menz		Luhme	Rheinsberg
Vielitzsee	Meseberg	Neuglobsow		Schwanow	Zechlinerhütte
	Neulüdersdorf	Schulzendorf		Zechow	Zühlen
	Schönermark	Seilershof			
	Wendefeld	Wentow			
	Wolfsruh	Zernikow			
	Ziegelscheune				



## **2. Grundsätzliches**

Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist Teil des Gewässerschutzes und wesentliche Voraussetzung für die Nutzung und Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer und dient dem Interesse und dem Schutz des Allgemeinwohls.

Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung muss ebenso wie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllen, die sich aus den betreffenden **EU-Richtlinien zum Gewässerschutz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der Abwasserverordnung, dem Brandenburgischen Wassergesetzes und kommunalen Verordnungen** ergeben.

Auf Grundstücken, die längerfristig nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, muss für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung und -behandlung eine abflusslose Sammelgrube errichtet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Kleinkläranlage zu errichten.

Grundlagen für Bemessung, Errichtung, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen sind:

- die DIN 4261 Teil 1, 2, 4
- die DIN EN 12566 Teil 1
- Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom Umweltministerium Brandenburg

Kleinkläranlagen sind Anlagen, an die max. 50 Einwohner angeschlossen werden können bzw. für einen Schmutzwasseranfall bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag zugelassen sind. In einer Kleinkläranlage wird ausschließlich das anfallende häusliche Schmutzwasser biologisch behandelt und gereinigt, anschließend entweder im Untergrund (Grundwasser) versickert oder in ein fließendes Gewässer (Vorfluter) eingeleitet, wenn eine ausreichende, ganzjährige Wasserführung gewährleistet ist. Die Einleitung in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächengewässer) stellt eine Gewässernutzung dar. Eine Gewässernutzung darf nur ausgeübt werden, wenn gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, die von der Unteren Wasserbehörde erteilt wird.

## **3. Errichtung und Genehmigung**

Die Errichtung oder Änderung von Kleinkläranlagen mit einem Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m<sup>3</sup> täglich sowie Klärteiche bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und Pflanzenbeete sind gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 Brandenburgische Bauordnung baugenehmigungsfrei. Für den Neubau von Kleinkläranlagen ist entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. Der Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis ist mit dem im Internet des jeweiligen Landkreises „Bau- und Umweltamt“ veröffentlichtem Antragsformular zu stellen.



#### **4. Inbetriebnahme**

Die Fertigstellung einer Kleinkläranlage ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch die Untere Wasserbehörde erfolgen.

### **Übersicht Genehmigungs- und Anzeigeverfahren Kleinkläranlagen**

<b>Genehmigung</b>	<b>Antrag an:</b>	<b>Regelungen / Pflichten</b>	<b>Ausführung/ Zuständigkeit</b>
Wasserrechtliche Erlaubnis	Untere Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises	Wartung	durch Fachfirma mind. 2x jährlich
		Selbstüberwachung gereinigtes Schmutzwasser	akkreditiertes Labor mind. 2x jährlich
		Betriebung der Anlage: Schlammensorgung Dichtigkeitsprüfung	zuständige und zugelassene Fachfirmen
		Betriebstagebuch	Grundstückseigentümer, Betreiber der Anlage

Für zusätzliche Informationen oder eine weitere Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee sowie der Unteren Wasserbehörde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel zur Verfügung.

#### **Untere Wasserbehörde LK OPR**

Frau Leck  
Tel: 03391 / 688-6740  
Herr Horenburg  
Tel: 03391 / 688-6736

#### **Untere Wasserbehörde LK OHV**

Frau Fanslau  
Tel: 03301 / 601-611

#### **Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee**

Herr Kaatz (Technischer Leiter)  
03306 / 7973-26

Frau Hannemann  
03306 / 7973-29